

## Rückersbacher Erklärung zum “Zertifizierten Mediator“

Anknüpfend an den aktuellen Stand des **Mediationsgesetzes** bleibt die Qualifizierung zum “Zertifizierten Mediator“ der Ausgestaltung durch eine **Rechtsverordnung** vorbehalten, §§ 5 Abs. 2, 6 MedG.

Diese **Rechtsverordnung** wird zurzeit im Justizministerium erarbeitet und liegt noch nicht vor. Die darin enthaltenen Kriterien werden die Ausbildungsstandards der BAFM voraussichtlich unterschreiten. In der Diskussion vertritt die BAFM neben anderen Verbänden höchste Qualitätsstandards.

Vertreter der BAFM haben an dem vom Bundesjustizministerium initiierten Arbeitskreis “Zertifizierungen für Mediatorinnen und Mediatoren“ mitgewirkt. Aufgabe dieses Kreises war der Entwurf von Ausbildungsinhalten.

Derzeit kann sich kein Mediator – auch kein bisher ausgebildeter und praktisch tätiger – “Zertifizierter Mediator“ im Sinne des Mediationsgesetzes bezeichnen, da es noch keine Rechtsverordnung gibt.

Klarheit und Rechtssicherheit wird erst diese Rechtsverordnung schaffen.

Die Unterzeichner der Rückersbacher Erklärung empfehlen anlässlich des Treffens der Ausbildungsinstitute der BAFM 2013 in Rückersbach, zunächst die Rechtsverordnung abzuwarten.

Eine Werbung zur Ausbildung zum “Zertifizierten Mediator“ ist daher derzeit irreführend.

Der Vorstand der BAFM wird gebeten, seine Mitglieder hierüber und über die weiteren Entwicklungen zu informieren.

Rückersbach, 9. März 2013